



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_61 **JAHRGANG 48**
24. September 2019

**Bekanntmachung der Neufassung
der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)
für den Dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss Master of Education
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 24.09.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Dualen Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der am 01.10.2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Diese Neufassung berücksichtigt:

1. die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education–Lehramt an Berufskollegs vom 11.08.2015 (Amtl. Mittlg. 81/15),
2. die Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education–Lehramt an Berufskollegs vom 09.12.2016 (Amtl. Mittlg. 119/16),
3. die zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education–Lehramt an Berufskollegs vom 15.01.2018 (Amtl. Mittlg. 11/18),
4. die dritte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education–Lehramt an Berufskollegs vom 13.05.2019 (Amtl. Mittlg. 24/19),
5. die vierte Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education–Lehramt an Berufskollegs vom 06.08.2019 (Amtl. Mittlg. 48/19).

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfungen
- § 15 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 16a Elektronische Prüfungen
- § 17 Fachpraktische Prüfungen
- § 18 Sammelmappe
- § 19 Präsentation mit Kolloquium
- § 19a Praxissemester
- § 20 Abschlussarbeit („Master-Thesis“)
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – und der zugehörigen Teilstudiengänge
- § 22 Zusatzleistungen
- § 23 Zeugnis und Masterurkunde
- § 24 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Anhang: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Berufskollegs

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des dualen Studienganges Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – weist die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieser Schulformen.

§ 2

Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der duale Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, sowie den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang 3, eingerichtet im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education.
Die Teilstudiengänge 1 und 2 sind bei der Einschreibung anzugeben.
Als Teilstudiengang 1 ist eines der folgenden Fächer zu studieren:
In der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik
- Elektrotechnik
- oder in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
- Chemietechnik
 - Maschinenbautechnik.
- Als Teilstudiengang 2 ist einer der folgenden Teilstudiengänge zu studieren:
Kleine berufliche Fachrichtung (Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik)
Berufliche Fachrichtung/ Unterrichtsfach (Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik).
- (2) Die studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen zum dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die
1. einen Bachelorstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen haben,
 2. die in einem oder mehreren zuvor absolvierten Studiengängen gewählten Fächern in den Teilstudiengängen 1 und 2 des dualen Studienganges Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – fortführen,
 3. für die gewählten Teilstudiengänge 1 und 2 zusammen mindestens 164 LP Bachelorstudien im Fach (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) entsprechend den in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweisen, wovon entweder
 - 115 LP in einer großen beruflichen Fachrichtung und 49 LP in einer passenden kleinen beruflichen Fachrichtung oder
 - 75 LP in einer beruflichen Fachrichtung und 89 LP in einer weiteren beruflichen Fachrichtung bzw. eines Unterrichtsfachs nachgewiesen sind,
 4. als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 8. Dezember 2014 (Az. 1136.08.0.01.07 Nr. 123156/14) angestellt sind und dort unterrichten,
 5. eine Bachelorthesis im Umfang von mindestens 8 LP nachweisen,
 6. insgesamt Leistungen, die für die Aufnahme in das Masterstudium nach Ziffer 3-5 relevant sind, im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen – gegebenenfalls auch unter Abzug von Leistungen, die auf das Masterstudium angerechnet werden, davon – außer im Falle einer Kombination einer großen beruflichen Fachrichtung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung – mindestens 31 LP an einer Universität, an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an der Deutschen Sporthochschule Köln.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudiengang sind zudem Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache (mindestens Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (4) Mit dem Antrag auf Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs– sind einzureichen:

1. eine Erklärung, für welche Teilstudiengänge 1 und 2 des dualen Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – der Antrag auf Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gestellt wird, wobei die (kleine) berufliche Fachrichtung bzw. das Unterrichtsfach konkret genannt wird,
 2. die für den Nachweis über die Erfüllung der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse und Belege in amtlich beglaubigter Kopie, ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtliche beglaubigte Übersetzung nachzuweisen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen fachspezifischen Teilstudiengang oder Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen zum dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – sind nicht erfüllt, wenn
1. die beantragte Fächerkombination nicht angeboten wird oder
 2. die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung in einem der beantragten Teilstudiengänge, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs oder eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen Teilstudiengang oder Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine zu einem solchen Abschluss führende Teilprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen oder
 5. die obere Schulaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Ableistung des schulpraktischen Teils den Einsatz der Bewerberin oder dem Bewerber an Schulen untersagt.
- (6) Wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht vollständig sind, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Es kann in dem Bescheid über die Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, dass diese innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen sind (Auflagen). Bei Vorlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (Bachelorzeugnis) kann auf Antrag eine Verlängerung der im Bescheid genannten Frist auch über ein Jahr hinaus gewährt werden.

§ 3 Abschlussgrad

Ist das Masterstudium durch Nachweis der in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Education", abgekürzt „M.Ed.“.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – beträgt einschließlich der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) sechs Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Das Präsenzstudium umfasst mindestens 46 SWS.
- (3) Im Masterstudium sind in den aufgeführten Teilstudiengängen, dem schulpraktischen Teil des Praxissemesters und der Abschlussarbeit durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:
 1. Im Teilstudiengang 1 (erstes Fach) 26 LP
darunter
 - bis zum Masterabschluss mindestens 12 LP Fachdidaktik (einschließlich im Bachelorstudiengang nachgewiesenen Fachdidaktikstudien) und
 - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters einschließlich 2 LP Studienprojekt.
 2. Im Teilstudiengang 2 (zweites Fach) 26 LP
darunter
 - bis zum Masterabschluss mindestens 8 LP Fachdidaktik(einschließlich im Bachelorstudiengang nachgewiesene Fachdidaktikstudien)
 - 14 LP bildungswissenschaftlich begleitete Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum, Berufsfeldpraktikum) und
 - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters einschließlich 2 LP Studienprojekt.
 3. Im Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften) 34 LP
darunter
 - 6 LP Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie
 - 4 LP Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung des Praxissemesters.
 4. Im Teilstudiengang 1, 2 oder 3 durch ein Forschungsprojekt sofern die 6 LP
Fachspezifischen Bestimmungen ein Modul Forschungsprojekt vorsehen.
 5. Schulpraktischer Teil des Praxissemesters am Lernort Schule 13 LP
 6. Abschlussarbeit („Master-Thesis“) in einem der Teilstudiengänge. 15 LP
- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einer Modulkomponente nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden.
- (5) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
 1. Bezeichnung des Moduls
 2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
 3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
 4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
 5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
 6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
 7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.
- (6) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an Veranstaltungen und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit

dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie

– ergänzenden Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 sowie der Modulbeschreibung (Anhang) anzupassen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind durch eine Note bewertete individuell erkennbare Studienleistungen, deren Note in die Modulnote eingeht.
- (2) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (3) Die Module werden – mit Ausnahme der Module im schulpraktischen Teil des Praxissemesters – jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Prüfungen sind als mündliche Prüfung (§ 12), als schriftliche Prüfung (Klausur) (§ 13), als integrierte Prüfung (§ 14), als schriftliche Hausarbeit (§ 15), als Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), als fachpraktische Prüfung (§ 17), als Sammelmappe (§ 18), als Präsentation mit Kolloquium (§ 19) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen.
- (4) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss fest. Die Bekanntmachung der Festlegung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können an Prüfungen nur in den Teilstudiengängen teilnehmen, in die sie eingeschrieben sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen und festlegen, dass das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen vor der Anmeldung der abschließenden Prüfung gegenüber dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu dokumentieren ist.
- (6) Die Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung ohne Frist. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer integrierten Prüfung erfolgt die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin. Die Anmeldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und die Modulkomponente oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (7) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zweimal, dreimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. Module des Praxissemesters dürfen nur einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (8) Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung vorsehen. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.

§ 6 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für unbenotete Nachweise (Studienleistungen).
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens vier Wochen vor Antritt der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, und für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7 Prüfungsausschüsse

- (1) Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Absatz 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung einschließlich gegebenenfalls auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen, über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen. Für die Fächer Kunst und Sport umfasst dies die Feststellung einer gesonderten Note für fachpraktische Leistungen aus dem Bachelorstudium auf Grund der vorgelegten Unterlagen oder die Festsetzung einer Auflage zur Erbringung solcher Leistungen. Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den GSA können die Fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudiengangs des dualen Master of Education – Lehramt an Berufskollegs zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.
- (2) Der Gemeinsame Studienausschuss (GSA) der School of Education bildet einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Masterstudiengang und in dessen Teilstudiengänge einschließlich gegebenenfalls auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen sowie zur Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder von Fach-Prüfungsausschüssen in der School of Education werden von deren Rat gewählt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Studienausschuss gewählt. Den Fakultäten und dem Rat oder der oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education ist Gelegenheit zu geben, für diese Wahl Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Entsprechend werden für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

- (4) Abweichend von Absatz 1 bis Absatz 3 kann das nach Absatz 1 oder 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jeder Fach-Prüfungsausschuss entscheidet für seinen Bereich über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er für seinen Bereich den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung (Klausur), eine schriftliche Hausarbeit oder eine Prüfung im Antwortwahlverfahren zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, sowie für die Abschlussarbeit legt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 11 Abs. 4 Satz 2 die Fristen fest, die den einzelnen Prüferinnen oder Prüfer für ihre Bewertungen zur Verfügung stehen.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die von ihm bestellte Prüferin oder den von ihm bestellten Prüfer übertragen. Dies umfasst für unbeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 11 Abs. 3.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem nach Absatz 1 für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Gremium sowie dem Gemeinsamen Studienausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Jeder Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (11) Jeder Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät sowie an den Gemeinsamen Studienausschuss.
- (12) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses haben das Recht, den Bilanz- und Perspektivgesprächen nach § 19a Abs. 3 beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulkomponenten oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Prüfung im Antwortwahlverfahren oder die Abschlussarbeit ist grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der das Thema stellt und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen, die oder der ihre oder seine Bewertung im Anschluss an die Bewertung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer vornimmt. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers kann bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder schriftlichen Hausarbeit abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (5) Für eine mündliche Prüfung, integrierte Prüfung, fachpraktische Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium sind grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer, die oder der zu gleichen Teilen an der Durchführung der Prüfung beteiligt ist, oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer, in deren Gegenwart die Prüfung abzulegen ist, zu bestellen. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers oder einer Beisitzerin oder eines Beisitzers kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (6) Die oder der Vorsitzende jedes Fach-Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer der eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Hausarbeit oder die Abschlussarbeit müssen in dem Fall mit einem anderen Thema erneut erarbeitet werden.
- (3) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges keine längere Rücktrittsfrist vorsehen. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der zentrale Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen im Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – ausschließen.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, der schriftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Bestandteile einer Fachpraktischen Prüfung, einer Sammelmappe oder der schriftlichen Vorbereitung einer Präsentation mit Kolloquium hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass sie oder er die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn Vorarbeiten einer anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung in die Arbeit eingeflossen sind.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters gelten die im Zusammenhang mit dem schulpraktischen Modul von den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Praktikums-Schule oder dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzplichten sowie das Ordnungsrecht des Ausbildungsortes. Bei schwerwiegenden Verstößen dagegen entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Verweigerung des Erwerbs von Leistungspunkten im schulpraktischen Modul des Praxissemesters beziehungsweise den Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Praxissemester. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss den Ausschluss vom weiteren Studium beschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen sowie den Kooperationspartnern an der zugewiesenen Schule bzw. dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden, die oder der in das Masterstudium eingeschrieben wird, richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Das Leistungspunktekonto umfasst die Einzelkonten der Teilstudiengänge. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss erfasst. Bei der Erfassung einer individuell erkennbaren Leistung, die nicht durch eine Prüfung nachgewiesen wird, wird eine Note nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in ihre Leistungspunktekonten Einblick nehmen.
- (2) Erworben LP werden zur Erlangung des Abschlusses Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nur einmal angerechnet.
- (3) Eine individuell erkennbare Leistung wird durch die Lehrende oder den Lehrenden bzw. die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, kann eine unbenotete individuell erkennbare Leistung oder eine benotete individuell erkennbare Leistung, deren Note nicht in die Modulnote eingeht, oder das Ergebnis einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung abweichend hiervon der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer in einer vom zentralen Prüfungsausschuss vorgegebenen Form bescheinigt werden. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem oder seinem Leistungspunktekonto legt die Kandidatin oder der Kandidat diese Bescheinigung dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss vor. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer integrierten Prüfung,

- einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium wird durch die Prüferin oder den Prüfer zudem der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss aufgrund der gemäß Absatz 3 erfolgten Mitteilung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren wird innerhalb von acht Wochen nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Hausarbeit innerhalb von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist bescheinigt oder bekanntgegeben. Das Ergebnis einer Abschlussarbeit wird spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist bescheinigt oder bekanntgegeben. Innerhalb von vier Wochen nach Bescheinigung oder Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit, einer Prüfung im Antwortwahlverfahren oder einer Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistung und die darauf bezogene Bewertung sowie bei Abschlussarbeiten in die Begutachtung zu geben.
 - (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Masterstudienganges notwendige Prüfung oder die Abschlussarbeit in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid in einer vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form. Den Inhalt des Bescheides teilt er außerdem dem zentralen Prüfungsausschuss mit. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Masterstudienganges notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den zentralen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Teilstudiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Leistungspunkten und gegebenenfalls Noten nach § 5 Abs. 1, die in diesem Teilstudiengang nicht bestandenen Prüfungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Teilstudienganges im Masterstudiengang noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium dieses Teilstudienganges im Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kompetenz erworben hat, Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten.
- (2) Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Sofern mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung beteiligt sind, ist zudem festzuhalten, in welchen Prüfungsteilen die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer geprüft hat.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer gegebenenfalls die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Der Fach-Prüfungsausschuss kann Studierenden des gleichen Teilstudienganges bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglichen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

§ 14

Integrierte Prüfungen

- (1) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend § 12 Abs. 2 bis 5 unmittelbar anschließt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass abweichend hiervon der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation ergänzt oder ersetzt wird und für Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit andere Fristen festsetzen. Sie können zudem festlegen, auf welche Bereiche eines Moduls sich das Kolloquium bezieht, und die Festlegungen für die Notenbildung treffen.

§ 15

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden Thema, Umfang und Bearbeitungszeit aktenkundig gemacht. Der Umfang jeder Hausarbeit soll mindestens fünf Seiten und höchstens 25 Seiten ggf. zuzüglich Anlagen betragen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Bei uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der Prüferin oder dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (4) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Hausarbeit eingeflossen sind.
- (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Zulassung zur Prüfung. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Verlängerung von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Die Verlängerung erfolgt maximal um bis zu 12 Wochen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.

- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %,	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %,	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %,	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %,	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen, die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze), im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 16a

Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte

Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 17

Fachpraktische Prüfungen

- (1) In den Teilstudiengängen Kunst und Sport können die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können festlegen, dass statt der mündlichen Erläuterung eine Klausur Teil der fachpraktischen Prüfung ist.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18

Sammelmappe

- 1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 8 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer fachpraktischen Prüfung nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 21 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die Lehrende oder der Lehrende für die Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 8 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtung von Einzelleistungen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der zuständige Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 19 Präsentation mit Kolloquium

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, ob eine schriftliche Vorbereitung der Präsentation in die Bewertung eingeht und auf welche Bereiche des Moduls sich das Kolloquium bezieht.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 19a Praxissemester

- (1) Das Praxissemester besteht aus den in den Modulbeschreibungen (Anhang I) hierzu ausgewiesenen Modulen der Teilstudiengänge 1, 2 und 3 sowie des schulpraktischen Teils am Lernort Schule. Das Praxissemester umfasst 25 LP.
- (2) Die oder der Studierende hat zu Beginn des Semesters, das dem Praxissemester vorausgeht, einen Antrag auf einen Schulpraktikumsplatz an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund dieses Antrags weist der zentrale Prüfungsausschuss zu einem landesweiten Stichtag jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller einen Schulpraktikumsplatz, in der Regel an einer Schule mit dem Lehramt entsprechenden Schulform der Ausbildungsregion, sowie das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) oder eine entsprechende Einrichtung zu. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der zentrale Prüfungsausschuss berücksichtigt dabei soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination, den Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen sowie nach Möglichkeit die Ortswünsche der Antragsteller. Er legt Kriterien für Härtefälle fest, deren Belange besonders berücksichtigt werden. Vorrangig ist die Schule zuzuweisen, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Lehrkraft beschäftigt ist. Ein Rücktritt von einem zugewiesenen Schul-Praktikumsplatz ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.
- (3) Wird ein zugewiesener Schulpraktikumsplatz nicht angenommen, der schulpraktische Teil des Praxissemesters am Lernort Schule nicht angetreten oder ohne schwerwiegenden Grund vorzeitig abgebrochen, kann frühestens zum Folgesemester eine erneute Beantragung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen. Studierende, die den schulpraktischen Teil des Praxissemesters nach zweimaliger Zuweisung eines Schulpraktikumsplatzes ohne schwerwiegende Gründe nicht mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch erfolgreich absolviert haben, erhalten keine weitere Zuweisung nach Absatz 2 Satz 2, was den Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen im Masterstudium und die Exmatrikulation aus diesem Studiengang nach sich zieht. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In Härtefällen kann der zentrale Prüfungsausschuss weitere Zuweisungen beschließen.
- (4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.
- (5) Das schulpraktische Modul des Praxissemesters schließt nicht mit einer Prüfung, sondern mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt wird. Die von diesem ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des schulpraktischen Moduls, die auch den Nachweis über den erbrachten Arbeitsumfang an der zugewiesenen Schule umfasst, ist dem zentralen Prüfungsausschuss vor der Ausstellung des Zeugnisses vorzulegen.

§ 20 **Abschlussarbeit („Master-Thesis“)**

- (1) Die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilstudiengänge 1, 2 und 3 anzufertigende Abschlussarbeit soll im Rahmen des dort eingerichteten Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“, so gilt eine schriftliche Thesis als einzige Prüfung dieses Moduls. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in den Modulbeschreibungen festlegen, dass das Modul „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ zusätzlich eine fachlich und sprachlich angemessene Darstellung des Ergebnisses nach Absatz 1 in einem Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium umfasst.
- (3) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“, so ist der Nachweis von mindestens einem Drittel der im Masterstudium zu erbringenden Leistungspunkte in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der von dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss bestellt wird, diesem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Dem an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag auf Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie oder er bereits eine Abschlussarbeit desselben Studienganges oder Teilstudienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Arbeitsumfang von 15 LP, entsprechend drei Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von der Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung

beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestimmt. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der in der Regel das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, kann die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist einmalig an die Kandidatin oder den Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn die Arbeit erhebliche Mängel aufweist. Sie ist dann innerhalb einer Überarbeitungsfrist von vier Wochen erneut entsprechend Absatz 6 und 7 abzugeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann innerhalb eines Teilstudienganges nicht wiederholt werden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – und der zugehörigen Teilstudiengänge

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gegebenenfalls auf den nächst besseren Wert gemäß Absatz 1 Satz 3 abgerundet. Beträgt bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Abschlussarbeit die Differenz zwischen der Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und derjenigen der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers mehr als 1,0, wird abweichend hiervon von dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, die oder der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 4 in den Teilstudiengängen 1, 2 und 3 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (5) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge, die Gesamtnote und die Endnote des Praxissemesters. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge 1, 2 und 3 sowie der Abschlussarbeit. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Endnote des Praxissemesters ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten, die in den hierzu entsprechend § 19a Abs. 1 in den drei Teilstudiengängen eingerichteten Modulen erbracht wurden. Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge, der Gesamtnote und der Endnote des Praxissemesters gilt Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (6) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Modul „Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)“ mit 1,0, die Gesamtnote des Masterstudiums mit der Note 1,2 oder besser und das Praxissemester mit der Note 1,5 oder besser bewertet wurden.
- (7) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre im Studiengang werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:

die besten 10 %	die Note A
die nächsten 25 %	die Note B
die nächsten 30 %	die Note C
die nächsten 25 %	die Note D
die nächsten 10 %	die Note E

Als Bezugsgröße werden die Absolventinnen und Absolventen der letzten beiden Studienjahre herangezogen.

§ 22

Zusatzleistungen

- (1) Die oder der Studierende kann in Teilstudiengängen des Masterstudienganges, für die sie oder er eingeschrieben ist, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 23

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte über das erfolgreich abgeschlossene Studium im dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module, der Teilstudiengänge, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note, die Gesamtnote, die Gesamtnote gemäß ECTS, die ECTS-Grading-Table und die Endnote des Praxissemesters enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde. Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.
- (2) LP und Noten fachpraktischer Prüfungsleistungen aus Bachelor- und Masterstudium in den Fächern Kunst und Sport werden zusätzlich ausgewiesen. Sofern in einem dieser Fächer im Studiengang Master of Education keine fachpraktischen Prüfungsleistungen vorgesehen sind, werden auf dem Zeugnis stattdessen die LP und Noten für fachpraktische Prüfungsleistungen

ausgewiesen, die im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudienganges erbracht und mit den studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgestellt oder durch Nachweis von Zugangsaufgaben erbracht wurden.

- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anders vorsehen, werden auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden und die bis zum Abschluss des Studienganges Master of Education – Lehramt an Berufskollegs – benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 sowie der Bezug auf das Lehramt an Berufskollegs beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 24

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat an diesem Mangel ein Versäumnis oder ein Verschulden trifft und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums notwendige Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel II der dritten Änderungsordnung vom 13.05.2019 (Amtl. Mittlg. 24/19) bestimmt:

**Artikel II
Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11.08.2015 (Amtl. Mittlg. 81/15), zuletzt geändert am 15.01.2018 (Amtl. Mittlg. 11/18), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2021 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel II der vierten Änderungsordnung vom 06.08.2019 (Amtl. Mittlg. 48/19) bestimmt:

**Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium nach der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs vom 11.08.2015 (Amtl. Mittlg. 81/15), zuletzt geändert am 13.05.2019 (Amtl. Mittlg. 24/19), aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Studienausschusses vom 28.01.2015, 20.04.2016, 24.06.2016, 20.07.2016, 15.11.2017, 03.04.2019 und 10.07.2019.

Wuppertal, den 24.09.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anhang: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Berufskollegs

PS Praxissemester			
Pflicht		25 LP	8 SWS

Lernziele/ Kompetenzen:
 Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeit, grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen, theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.
 Die Studierenden sind in der Lage, Theorie und Praxis professionsorientiert zu verbinden.
 Sie verfügen sowohl über konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen.
 Sie verfügen über die erforderlichen Grundlagen für die Praxisanforderungen der Schule sowie des Vorbereitungsdienstes.

Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Module PS I, PS II und PS III.

PS I (oder fachspez. Modul: Vorbereitungs- und Begleitmodul (Bildungswissenschaften) Kürzel)			
Pflichtmodul		4 LP	4 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 3 (Bildungswissenschaften)			

PS II (oder fachspez. Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 1) Kürzel)			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 1			

PS III (oder fachspez. Modul: Fachdidaktisches Vorbereitungs-/ Begleitmodul (Teilstudiengang 2) Kürzel)			
Pflichtmodul		4 LP	2 SWS
Dieses Modul ist Bestandteil von Teilstudiengang 2			

PS IV Modul: Schulpraktischer Teil des Praxissemesters			
Pflichtmodul		13 LP	mindestens 390 Zeit-Stunden

Lernziele/ Kompetenzen:
 Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,
 - fachliches Lernen zu planen und den Erwerb reflexiver Handlungskompetenzen anzubahnen;
 - die Komplexität unterrichtlicher Situationen zu erkennen und zu bewältigen;
 - Lern- und Leistungssituationen zu unterscheiden sowie fachspezifische Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zu erproben;
 - Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu verstehen, zu beschreiben und in Ansätzen zu diagnostizieren;
 - Werte und Normen eigenen Handelns zu reflektieren und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen;
 - über reflexive Prozesse ihre Berufsrolle zu entwickeln.
Nachweis: Bilanz- und Perspektivgespräch (Dokumentation im Portfolio)

Unbenotete Modulabschlussprüfung durch:

Das unbenotete Modul schließt mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt wird.

Dieses dient der Beratung, der Bilanzierung der individuellen professionellen Entwicklung und der Diskussion individueller Entwicklungsmöglichkeiten.

Am Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen die bzw. der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Vertreterin oder ein an der Ausbildung beteiligter Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil.

Das Gespräch soll in der Regel die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.

Der unbenotete Nachweis über den am Lernort Schule und am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleisteten Workload sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgt durch das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

Organisationsform

- (1) Unterricht, der im Rahmen des Moduls zu absolvieren ist, erfolgt in Unterrichtsfächern und der Schulform, die den gewählten Teilstudiengängen entsprechen.
- (2) Grundsätzlich stehen in dem Modul vier Wochentage für Unterricht unter Begleitung, Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung von einem Studienprojekt in jedem der Teilstudiengänge 1 und 2 zur Verfügung.
- (3) Der Unterricht unter Begleitung soll auf beide Fächer möglichst gleichmäßig verteilt werden und beträgt insgesamt mindestens 50 und höchstens 70 Unterrichtsstunden.
- (4) Davon ist je Fach mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen.

Verantwortung

- Die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule trägt die Schulleitung;
- Die Studierenden werden durch von der Schulleitung bestellte Ausbildungslehrerinnen und -lehrer begleitet;
- Zur Begleitung der Studierenden bestellt das jeweilige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Fachleiterinnen und Fachleiter;
- Diese bilden die Studierenden durch obligatorische Einführungsveranstaltungen aus, bieten Hilfestellungen bei der Umsetzung der Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben an, fördern die Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und geben Anregungen zur Reflexion der gewonnenen Erfahrungen;
- Praxisbegleitung und -ausbildung bauen sukzessiv auf und sind an Standards ausgerichtet;
- Im Mittelpunkt steht Unterricht unter Begleitung, der – anknüpfend an Hospitationen – eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden und schließlich die Durchführung von Unterrichtsvorhaben umfasst;
- Grundlegendes zu rechtlichen und schulischen Rahmenbedingungen wird in der zugewiesenen Schule durch Ausbildungsbeauftragte im Rahmen eines mit dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung abgestimmten Ausbildungsprogramms vermittelt.

a Modulteil: Einführungsveranstaltungen

Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar
------------------	----------------------

Nachweis individueller Leistung durch:

Es ist kein Nachweis vorgesehen.

Inhalte:

- Vorbereitung und Anbahnung eines verantwortlichen und selbstständigen Lehrerhandelns;
- Anwendung theoretischen Wissens um guten Unterricht auf konkrete Unterrichtssituationen;
- Planung von Unterrichtsstunden – exemplarische Arbeit an Planungsaufgaben von Studierenden;
- Bezug fachdidaktischen Grundlagenwissens auf ausgewählte fachspezifische Schlüsselsituationen: Einstiege, Medieneinsatz, Aufgabenstellungen, Leistungsüberprüfungssituationen u.a.m.

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

b	Modulteil:	schulpraktische Ausbildungszeit
Pflichtmodulteil	Lehrform/en: Seminar	
Nachweis individueller Leistung durch:		
<i>Es ist kein Nachweis vorgesehen.</i>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> - Schärfung des Blicks auf Elemente der Unterrichtsplanung und -durchführung und Grundlegung eines Bewusstseins für eigene Stärken sowie den Entwicklungsbedarf auf der Grundlage von Einzelstunden; - Beratende Rückmeldungen zu den durchgeführten Unterrichtsvorhaben; - Unterrichtsanalysen im Kontext von Gruppenhospitationen und/oder von Videografien, fokussiert auf die zentralen Kompetenzen „Unterrichten“ und „Erziehen“, bzw. mit fachdidaktischen Exkursen; - Abstraktion übergreifender Themenaspekte; - Beratungsgespräche zu Unterrichtsbesuchen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern und erfahrenen Lehrkräften; - Einführung in den Umgang mit Erziehungsproblemen; - Hinführung und Unterstützung bei der Beobachtung und Beurteilung von Leistungen; - Durchführung von Studienprojekten (SP): zur Untersuchung von Fragestellungen zum Handlungsfeld Schule in fach-, theorie- und methodengeleiteten Erkundungen und Reflexionen. Ein SP kann beispielsweise in Verbindung mit einem eigenen Unterrichtsvorhaben oder mit dem Unterrichtsvorhaben einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers durchgeführt werden. Es kann – unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben – auch auf der Grundlage von Erhebungen (z.B. Umfragen, Interviews, Schülerprodukten oder Fallanalysen) durchgeführt werden. 		
<i>Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung</i>		